

SOZIALGERICHT BREMEN

S 14 R 255/10



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

A.,
A-Straße, A-Stadt,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin B.,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin, Az.:

Beklagte,

hat die 14. Kammer des Sozialgerichts Bremen ohne mündliche Verhandlung am
16. Juli 2012 nach geheimer Beratung, an der teilgenommen haben:

Richter am Sozialgericht

sowie die ehrenamtliche Richterin

und der ehrenamtliche Richter

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 26.01.2010 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 28.06.2010 wird aufgehoben, soweit die Beklagte die Rente der Klägerin für den Monat August 2009 auf die Höhe von zwei Drittel der Vollrente reduziert und die Erstattung von einem Drittel der für August 2009 gezahlten Vollrente gefordert hat.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin deren außergerichtliche Kosten zu einem Drittel zu erstatten.

Die Berufung wird zugelassen.

TATBESTAND

Die Klägerin wendet sich gegen die teilweise Aufhebung ihres Rentenbescheids.

Unter dem 13.03.2009 beantragte die Klägerin eine Altersrente für Frauen. Dabei verneinte sie die Frage nach einem Arbeitsentgelt nach Rentenbeginn. Mit Bescheid vom 24.06.2009 bewilligte ihr die Beklagte eine Altersrente für Frauen ab dem 01.07.2009 in Höhe von 633,21 €/Monat. In der Anlage 19 zu diesem Bescheid wurden die Hinzuverdienstgrenzen dargestellt:

„Die monatliche Hinzuverdienstgrenze beträgt für die Rente wegen Alters in Höhe

<i>der Vollrente</i>	<i>400,00 € ...</i>
<i>von zwei Dritteln der Vollrente ...</i>	<i>491,40 € ...</i>
<i>der Hälfte der Vollrente ...</i>	<i>718,20 € ...</i>
<i>von einem Drittel der Vollrente ...</i>	<i>945,00 € ...</i>

Die maßgebliche Hinzuverdienstgrenze darf zweimal im Laufe eines jeden Kalenderjahres um einen Betrag bis zur Höhe der für einen Monat geltenden Hinzuverdienstgrenze überschritten werden. Ein solches Überschreiten ist jedoch nur dann zulässig, wenn im Vergleich zum Vormonat ein höherer Hinzuverdienst erzielt und hierdurch die bisherige monatliche Hinzuverdienstgrenze überschritten wird.

Wird Hinzuverdienst bereits im Monat des Rentenbeginns erzielt ..., besteht die Möglichkeit des Überschreitens bis zum Doppelten der Hinzuverdienstgrenze im ersten Monat nur, wenn die monatliche Hinzuverdienstgrenze durch Besonderheiten (z.B. Weihnachtsgeld oder Mehrarbeit) überschritten wird.“

Im Juni 2009 erzielte die Klägerin einen Hinzuverdienst in Höhe von 1.397,10 €, im Juli 2009 in Höhe von 1.564,56 € und im August 2009 in Höhe von 434,20 €.

Mit Anhörungsschreiben vom 18.12.2009 teilte die Beklagte der Klägerin mit, festgestellt zu haben, dass die Hinzuverdienstgrenzen in der Weise überschritten worden seien, dass für die Zeit vom 01.07.2009 bis 31.07.2009 ein Rentenanspruch nicht bestehe. Vom 01.08.2009 bis 31.08.2009 bestehe der Anspruch lediglich in Höhe von zwei Dritteln der Vollrente. Die Be-

klagte beabsichtige daher, die Rente mit dem neuen zutreffenden Rentenbeginn festzustellen und die Überzahlung für die Zeit vom 01.07.2009 bis 31.08.2009 in Höhe von 841,96 € zurückzufordern. Der Überzahlungsbetrag verringere sich aufgrund zustehender Beträge ab 01.09.2009 auf 823,76 €.

Mit Bescheid vom 26.01.2010 teilte die Beklagte der Klägerin mit, die Rente ab dem 01.07.2009 als Teilrente in Höhe von einem Drittel der Vollrente zu leisten, ab dem 01.08.2009 als Teilrente in Höhe von zwei Dritteln der Vollrente und ab dem 01.09.2009 wieder in Höhe der Vollrente. Für die Zeit vom 01.07.2009 bis zum 31.01.2010 ergebe sich eine Überzahlung in Höhe von 614,29 €. Dieser Betrag sei zu erstatten. Die Aufhebung stütze die Beklagte auf § 45 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X), die Erstattungsforderung auf § 50 SGB X. Auf Vertrauen in den Bestand des Rentenbescheides könne sich die Klägerin nicht berufen, weil Sie anhand der Anlage 19 zum Bescheid habe erkennen können, dass sich der Hinzuverdienst auf die Rente auswirken könne. Im Rentenantrag habe die Klägerin die Frage nach einem Hinzuverdienst nach Rentenbeginn verneint. Es lasse sich nicht mehr nachprüfen, ob die Klägerin in der Beratungsstelle falsch beraten worden sei. Die Beklagte gehe daher davon aus, dass die Klägerin im Juli mit der Zahlung einer Rente in Höhe von einem Drittel der Vollrente habe rechnen können. Die Beklagte wies jedoch zugleich darauf hin, dass dies nicht dem geltenden Recht entspreche, da ein Überschreiten der einfachen Hinzuverdienstgrenze im Monat des Rentenbeginns grundsätzlich nicht zulässig sei. Für den August 2009 ergebe sich ein Anspruch in Höhe von zwei Dritteln der Vollrente, da die Grenze von 400,00 € mit dem Hinzuverdienst von 434,20 € überschritten worden sei. Ein zulässiges Überschreiten könne in diesem Monat nicht vorliegen, da die einfache Hinzuverdienstgrenze des Vormonats Juli eingehalten worden sei.

Mit Schreiben vom 15.04.2010 legte die Klägerin Widerspruch ein. In ihrer Widerspruchsbe-gründung vom 11.04.2010 machte die Klägerin geltend, man habe ihr ausdrücklich gesagt, sie dürfe mindestens einmal im Jahr die von ihr geplante Summe hinzu verdienen. Mit Schreiben vom 16.04.2010 antwortete die Beklagte, Beratungsprotokolle würden nicht existieren. Es obliege der Klägerin, einen Beratungsmangel nachzuweisen. Mit Schreiben vom 12.05.2010 äußerte die Klägerin die Auffassung, der Rentenbescheid vom 24.06.2009 sei ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung und könne daher allenfalls nach § 48 SGB X aufgehoben werden. Darüber hinaus finde die von der Beklagten vorgenommene Auslegung der Hinzuverdienstregeln im Wortlaut des Gesetzes keine Entsprechung. Auch Sinn und Zweck der Regelung sprächen gegen die einschränkende Interpretation der Beklagten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28.06.2010 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. § 45 SGB X sei die zutreffende Norm zur Korrektur des Bescheides vom 24.06.2009. Denn bei

dessen Erlass sei sie von einem Sachverhalt (Nichtausüben einer Beschäftigung nach Rentenbeginn) ausgegangen, der sich als unrichtig erwiesen habe. Ein vor Rentenbeginn erzielttes Einkommen sei für die Prüfung des zulässigen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze im Monat des Rentenbeginns unbeachtlich. Der Bescheid vom 24.06.2009 habe den eindeutigen Hinweis enthalten, dass die genannten Hinzuverdienstgrenzen zu beachten seien. Die Klägerin hätte durch einfachen Vergleich der genannten Hinzuverdienstgrenzen mit ihrem Arbeitsentgelt feststellen können, dass der Bescheid nicht der aktuellen Sach- und Rechtslage entsprochen habe.

Mit Schriftsatz vom 27.07.2010 hat die Klägerin Klage erhoben.

Die Klägerin meint, eine Privilegierung des Hinzuverdienstes komme auch in Betracht, wenn der Rentner bereits im Vormonat die Hinzuverdienstgrenze überschritten habe. Auch sei sie nicht bösgläubig gewesen. Die unvollständige Aktenführung, aufgrund derer sich die Beratung der Klägerin nicht mehr nachvollziehen lasse, gehe zu Lasten der Beklagten.

Die Klägerin beantragt nach Lage der Akten,
den Bescheid der Beklagten vom 26.01.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28.06.2010 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt nach Lage der Akten,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, das „modifizierte Vormonatsprinzip“ könne nicht bezogen auf den Monat des Rentenbeginns angewandt werden. Eine Hinzuverdienstgrenze könne nur für Rentenbezieher existieren. Da der Rentenanspruch im Juli 2009 nicht bestanden habe, liege im Monat August 2009 erneut ein erstmaliges Zusammentreffen von Rente und Hinzuverdienst vor. Das Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze könne daher wiederum nicht privilegiert sein.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündlicher Verhandlung (§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz – SGG) einverstanden erklärt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen haben vorgelegen und sind Gegenstand der Beratung gewesen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Die Klage ist zulässig. Sie ist auch begründet, soweit sich die Klägerin gegen die Kürzung ihrer Rente für den Monat August wendet. Insoweit sind die angefochtenen Bescheide rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten. Im Übrigen sind die angefochtenen Bescheide rechtmäßig und die Klage nicht begründet.

Einschlägig ist § 45 SGB X. Denn soweit der Hinzuverdienst der Klägerin zu berücksichtigen ist, führt dies dazu, dass der Rentenbescheid vom 24.06.2009 von Anfang an rechtswidrig war. Die Klägerin erzielte bereits vor und bei Beginn der Rente einen Hinzuverdienst, den sie der Beklagten im Antragsformular nicht genannt hatte. Es trat also nicht erst nachträglich eine Änderung der Verhältnisse ein, die dazu geführt hätte, dass § 48 SGB X einschlägig wäre.

Nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB X darf ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt unter bestimmten Einschränkungen mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit zurückgenommen werden. Er darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsakts vertraut hat und sein Vertrauen schutzwürdig ist (§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X). Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte u.a. dann nicht berufen, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat (§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X) oder wenn der Begünstigte die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts kannte oder grob fahrlässig verkannte (§ 45 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 SGB X).

Für den Monat Juli 2009 war die ursprüngliche Bewilligung einer Vollrente rechtswidrig: Ein Anspruch auf eine Rente wegen Alters besteht vor Erreichen der Regelaltersgrenze nur, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird, wobei ein zweimaliges Überschreiten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Hinzuverdienstgrenze im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt (§ 34 Abs. 2 Satz 1 und 2 SGB VI). Das BSG legt dabei das von der Beklagten praktizierte sogenannte Vormonatsprinzip zugrunde (BSG, Urteil vom 26.06.2008 – B 13 R 119/07 R, Rn 27 ff.; vgl. Urteil vom 06.02.2007 – B 8 KN 3/06, Rn 29):

„Ob ein Überschreiten vorliegt, ist an der zuvor, d.h. der im Vormonat eingehaltenen Hinzuverdienstgrenze zu beurteilen. Wird die Hinzuverdienstgrenze des Vormonats eingehalten, ist die Rente vom Rentenversicherungsträger ohne weiteres in der dieser Hinzuverdienstgrenze zugeordneten Höhe zu leisten. Der Rentenanspruch bleibt so-

lange unverändert, bis sich der Hinzuverdienst ändert. Wird hierdurch die bislang maßgebende (d.h. die im Vormonat noch eingehaltene) Hinzuverdienstgrenze überschritten, ist weiter zu prüfen, ob ein sog. privilegiertes Überschreiten vorliegt. Dies setzt voraus, dass der Hinzuverdienst innerhalb des Doppelten dieser Hinzuverdienstgrenze liegt; es ist zweimal innerhalb eines Kalenderjahres zulässig (§ 34 Abs 2 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VI).

Das Vormonatsprinzip kann darauf zurückgeführt werden, dass in jedem Kalendermonat feststehen muss, welche Hinzuverdienstgrenze - die für die Prüfung einer Privilegierung - maßgebende ist...

Der Senat braucht vorliegend nicht darüber zu entscheiden, wie mit der Überschreitensregelung in § 34 Abs 2 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VI im Monat des Rentenbeginns bzw. beim erstmaligen oder erneuten Zusammentreffen von Rente mit (rentenschädlichem) Hinzuverdienst zu verfahren ist - also in jenen Fällen, in denen nach dem Vormonatsprinzip nicht auf eine maßgebliche Hinzuverdienstgrenze zurückgegriffen werden kann.“

In seinem Urteil vom 09.12.2010 hat sich das BSG ausdrücklich zum Vormonatsprinzip bekannt, wenn auch im „modifizierten“ Sinne (BSG, Urteil vom 09.12.2010 – B 13 R 10/10 R, Rn 21 f.; 39). Insbesondere hat es hervorgehoben, dass ein privilegiertes rentenunschädliches Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze einen schwankenden monatlichen Hinzuverdienst voraussetzt, also nicht bei einem gleichbleibenden Monatsverdienst in Betracht kommt (BSG, a.a.O., Rn 24; 25; 33). Gleichzeitig hat das BSG klargestellt (BSG, a.a.O., Rn 30 ff.):

„Soweit sich aus den Ausführungen des Senats in seinem Urteil vom 26.06.2008 ... ergibt, dass in Anwendung des Vormonatsprinzips im ersten Monat des Zusammentreffens von Rente mit rentenschädlichem Hinzuverdienst `nicht auf eine maßgebliche Hinzuverdienstgrenze (des Vormonats) zurückgegriffen` werden könne, hält der Senat hieran nicht fest. Denn nach dem Vormonatsprinzip kommt die Privilegierung des § 96a Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 SGB VI bei schwankendem Hinzuverdienst nicht nur in Betracht, wenn im Kalendermonat vor dem zu prüfenden Monat ein Hinzuverdienst erzielt und mit diesem eine der Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten worden ist. Vielmehr gibt es eine für die Prüfung des privilegierten Überschreitens maßgebliche Hinzuverdienstgrenze auch, wenn im Vormonat überhaupt kein Hinzuverdienst erzielt wurde.

... Deshalb ist auch hier beim erstmaligen Zusammentreffen der Rente mit (schwankendem) Hinzuverdienst für die Prüfung einer zulässigen Hinzuverdienstmöglichkeit

auf die im Vormonat eingehaltene niedrigste Hinzuverdienstgrenze abzustellen, bei fehlendem Hinzuverdienst also auf die für die Vollrente.

Demgegenüber enthalten für die von der Beklagten favorisierte Ansicht, wonach in Anwendung des Vormonatsprinzips ein privilegiertes Überschreiten im ersten Monat des Zusammentreffens von Rente und Hinzuverdienst ausgeschlossen sei, weil für das Feststellen und Einhalten einer insoweit `maßgeblichen Hinzuverdienstgrenze` erforderlich sei, dass in dem Vormonat auch tatsächlich ein Hinzuverdienst erzielt sein müsse, weder Wortlaut noch Sinn und Zweck der Norm Anhaltspunkte.“

Im Juli 2009 überstieg der – von Monat zu Monat schwankende – Hinzuverdienst der Klägerin sämtliche Hinzuverdienstgrenzen. Die Hinzuverdienstgrenze für eine Rente in Höhe eines Drittels der Vollrente überstieg er aber um weniger als den Betrag der Hinzuverdienstgrenze. Nach dem modifizierten Vormonatsprinzip steht es der Privilegierung nach § 34 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VI nicht entgegen, dass die Klägerin im Vormonat (Juni 2009) noch keine Rente bezogen hatte. Sie besaß demzufolge einen Anspruch auf eine Rente in Höhe eines Drittels der Vollrente. Der Rentenbescheid vom 24.06.2009 war daher rechtswidrig, soweit er der Klägerin für den Monat Juli eine Vollrente zugesprochen hatte. Er beruhte darauf, dass die Klägerin im Rentenanspruch die Frage nach einem Arbeitsentgelt nach Rentenbeginn verneint hatte. Diese Angabe war unrichtig und beruhte zumindest auf grober Fahrlässigkeit. Damit lagen die Voraussetzung für eine rückwirkende Aufhebung nach § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X vor. Ob die Klägerin auch die Rechtswidrigkeit des Rentenbescheids hätte erkennen können (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB X), erscheint angesichts des nicht ohne Weiteres verständlichen Vormonatsprinzips und des ungeklärten Inhalts der Beratungsgespräche zwischen Klägerin und Beklagter zweifelhaft, kann aber dahinstehen. Auch die Fristen für eine Rücknahme waren gewahrt. Die Entscheidung der Beklagten für den Monat Juli ist daher im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Erstattungsforderung findet ihre Rechtsgrundlage in § 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X.

Für den Monat August 2009 war die ursprüngliche Bewilligung einer Vollrente dagegen rechtmäßig: In diesem Monat überstieg der Hinzuverdienst der Klägerin zwar die Hinzuverdienstgrenze für eine Rente in Höhe der Vollrente. Diese Grenze überstieg er aber um weniger als den Betrag der Hinzuverdienstgrenze. Insofern kommt der Klägerin erneut die Privilegierung nach § 34 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VI zugute. Entgegen der Auffassung der Beklagten steht der Privilegierung nicht entgegen, dass die Klägerin im Juli keinen Rentenanspruch gehabt habe. Zum einen ist bereits dargelegt worden, dass die Klägerin auch im Juli einen Anspruch auf eine Rente besaß, wenn auch nur in Höhe von einem Drittel der Vollrente. Zum anderen greift die Privilegierung nach dem modifizierten Vormonatsprinzip auch beim erstmaligen Zusammentreffen von Rente und Hinzuverdienst.

Es kommt auch nicht darauf an, ob die Klägerin im Vormonat des Augusts (also im Juli) die Hinzuverdienstgrenze eingehalten hat. Das modifizierte Vormonatsprinzip besagt lediglich, dass auf die im Vormonat geltenden Hinzuverdienstgrenzen abzustellen ist (LSG Niedersachsen-Bremen vom 12.08.2009 – Az. L 2 R 271/09, Rn 53 ff.). Das gilt sowohl für die Frage, ob die Hinzuverdienstgrenze im aktuellen Monat überschritten wird als auch für die Frage, ob ein sogenanntes privilegiertes Überschreiten vorliegt. Die Hinzuverdienstgrenzen im Vormonat (mit Rentenbezug) existieren aber unabhängig davon, ob sie im Vormonat eingehalten worden sind (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.05.2008 – L 13 R 162/07, Rn 25). Auch wenn im Vormonat die Hinzuverdienstgrenzen für sämtliche Renten überschritten worden sind, bleiben sie für den aktuellen Monat maßgeblich. Allerdings kann ein Hinzuverdienst nur dann privilegiert sein, wenn er in der Weise schwankt, dass er mindestens in einem Monat eine Hinzuverdienstgrenze überschreitet, die in einem anderen Monat eingehalten wurde. Dabei darf es allerdings schon mit Blick auf den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz – GG) keinen Unterschied machen, ob der Monat mit überschrittener Hinzuverdienstgrenze auf einen Monat mit unterschrittener Hinzuverdienstgrenze folgt oder umgekehrt.

Das so verstandene Vormonatsprinzip ist mit dem Wortlaut des § 34 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 SGB VI zu vereinbaren. Dagegen finden sich für die Auffassung der Beklagten, nur eine im Vormonat eingehaltene Hinzuverdienstgrenze könne maßgeblich sein, keine Anhaltspunkte im Gesetzeswortlaut. Die Auffassung der Beklagten führt auch zu Ungleichbehandlungen in Abhängigkeit von der Reihenfolge von Unter- und Überschreiten der Hinzuverdienstgrenzen, für die keine rechtfertigenden Gründe ersichtlich sind und die mit Art. 3 Abs. 1 GG kaum vereinbar sein dürften. Ein wie hier verstandenes Vormonatsprinzip entspricht vor allem dem Sinn und Zweck des Gesetzes: Bei schwankendem Einkommen sollen ein- bis zweimalige Überschreitungen der Hinzuverdienstgrenzen nicht zur Rentenkürzung führen (LSG Niedersachsen-Bremen vom 12.08.2009 – Az. L 2 R 271/09, Rn 48).

Auch der Zweck des modifizierten Vormonatsprinzips steht der hier vertretenen Auslegung nicht entgegen. Das BSG hat das Vormonatsprinzip damit begründet, dass in jedem Monat feststehen müsse, „*welche Hinzuverdienstgrenze - die für die Prüfung einer Privilegierung – maßgebende*“ sei (BSG, Urteil vom 26.06.2008 – B 13 R 119/07 R, Rn 28). Die im Vormonat geltende Hinzuverdienstgrenze steht aber unabhängig davon fest, ob sie im Vormonat unter- oder überschritten wurde. Ebenso wenig steht ein solches Verständnis des Vormonatsprinzips im Widerspruch zur Rechtsprechung des BSG, das darauf abstellt, ob die „*im Vormonat noch eingehaltene*“ Hinzuverdienstgrenze überschritten wird, der Hinzuverdienst aber innerhalb des Doppelten „*dieser*“ Hinzuverdienstgrenze liegt. Diese Formulierungen finden ihre Erklärung darin, dass in den zu entscheidenden Fällen die Monate mit den höheren Hinzuverdiensten auf die Monate mit den niedrigeren Hinzuverdiensten folgten.

Die Klägerin besaß daher im August 2009 Anspruch auf eine Vollrente.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 SGG.

Das Gericht hat die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG) zugelassen. In Anbetracht der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und der Landessozialgerichte bleibt die Frage klärungsbedürftig und klärungsfähig, ob die maßgebende Hinzuverdienstgrenze im Sinne des § 34 SGB VI nur eine solche sein kann, die im Vormonat eingehalten wurde.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung **innerhalb der Monatsfrist** bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

schriftlich oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss **innerhalb der Monatsfrist** bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Richter am Sozialgericht